

NPK 612

Allgemeine Metallbauarbeiten Normpositionen- Katalog

Das Dokument "Wichtige Hinweise" basiert auf einem standardisierten festen Titelastrich. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt, und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/240 "Allgemeine Bedingungen für Metallbauarbeiten".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Vor allem die folgenden Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Norm SIA 240 "Metallbauarbeiten".
- * – Norm SIA 260 "Grundlagen der Projektierung von Tragwerken".
- * – Norm SIA 261 "Einwirkungen auf Tragwerke".
- * – Norm SIA 263/1 "Stahlbau – Ergänzende Festlegungen".
- * – Norm SIA 358 "Geländer und Brüstungen".
- * – Norm SN EN 1090 "Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken".
- * – Norm SN EN ISO 14 122-3 "Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen. Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

5 Übrige Dokumente

Vor allem die folgenden Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Bauarbeitenverordnung (BauAV).
- * – Suva-Richtlinien.
- * – bfu-Richtlinien.
- * – Wegleitungen der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS).
- * – AM Suisse: Fachregelwerk "Metallbaupraxis Schweiz".
- * – Technische Merkblätter und Richtlinien. Bezugsquelle: www.metaltecsuisse.ch.
- * – Richtlinien des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau SIGAB. Bezugsquelle: SIGAB, Schweizerisches Institut für Glas am Bau, Rütistrasse 16, 8952 Schlieren. www.sigab.ch.

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Gerüste mit Kap. 114 "Arbeitsgerüste".
- Stahlbauarbeiten mit Kap. 321 "Montagebau in Stahl".
- Anlagen aus Glas und Metall mit Kap. 376 "Anlagen aus Glas und Metall".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2020)

Das vorliegende NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel 612 "Allgemeine Metallbauarbeiten" mit Ausgabejahr 2001. Eine grundlegende Überarbeitung wurde notwendig, weil die für das Kapitel massgebende Norm SIA 240 "Metallbauarbeiten" sowie die dazugehörige Vertragsnorm SIA 118/240 "Allgemeine Bedingungen für Metallbauarbeiten" 2012 revidiert wurden.

Die Norm SIA 358 "Geländer und Brüstungen" (Neuaufgabe 2010) und die Referenznorm SIA 414 "Masstoleranzen im Bauwesen" (2016) sowie die Normen DIN 17 611 (2010) und SN EN ISO 1461 (2010) wurden ebenfalls überarbeitet.

Eine wichtige strukturelle Änderung sind die mehrheitlich offenen Positionen. Als Leitlinien dienen Standardbeschreibungen, welche den offenen Positionen vorangestellt werden. Die in den bisherigen U'abschnitten X70 platzierten "Zuschläge und Nebenarbeiten" wurden ersetzt durch die U'abschnitte X80 "Mehrleistungen". Der Abschnitt 900 entfällt, da die bis anhin dort enthaltenen Oberflächenbehandlungen in die Leistungspositionen integriert wurden.

Spezifische Neuerungen nach Abschnitten

Abschnitt 000: Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen und Verständigung basieren auf der Vertragsnorm SIA 118/240.

Abschnitt 100: In U'abschnitt 170 "Planung" können bei Bedarf neu auch Leistungen für Nutzungsvereinbarungen sowie für Bemessungen und Nachweise von Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit beschrieben werden.

Abschnitt 200: Dieser Abschnitt ist nur leicht in Struktur und Inhalt verändert bzw. aktualisiert worden.

Abschnitt 300: Die Vielfalt an beschriebenen Vordächern wurde stark reduziert. Neu werden zwei häufig vorkommende Konstruktionsarten beschrieben. Weitere Konstruktionsarten können mit offenen Positionen beschrieben werden.

Abschnitt 400: Die Struktur dieses Abschnitts, neu nur noch "Treppen" genannt, wurde verdichtet und vereinfacht. Treppen werden neu als Ganzes beschrieben und können auch Podeste enthalten. Allgemeine Podeste und Rampen sind in den Abschnitt 800 "Ergänzende Bauteile" verschoben worden.

Abschnitt 500: Die Geländer sind den aktuellen Vorschriften angepasst worden, d.h. Drahtseilgeländer sind entfallen und Traversengeländer sind nur für bestimmte Fälle beschrieben. Die bisher "durchlaufend" genannten Geländer (per m) sowie die "Elementgeländer" (per Stück) aus dem früheren Abschnitt 600 sind neu hier zusammengefasst als "Geländer und Handläufe". Die Geländer werden als Ganzes beschrieben und nicht mehr als Einzelkomponenten.

Abschnitt 600: Die früher in Abschnitt 700 aufgeführten Positionen mit Gittern sind aktualisiert und gestrafft worden. Neu hinzugekommen sind zwei relativ offen gehaltene U'abschnitte: 630 für "Netze" und 640 für "Gewebe".

Abschnitt 700: Die neu als "Ortsfeste Steigleitern" bezeichneten Leitern aus dem früheren Abschnitt 800 sind hier in einem eigenen Abschnitt platziert worden.

Abschnitt 800: Anstelle der in Abschnitt 700 verschobenen Leitern sind Ergänzungen wie "Podeste" und "Rampen" durch Umplatzierung aus Abschnitt 500 eingefügt worden.

Abschnitt 900: Weggefallen. Die Oberflächenbehandlungen sind in die Leistungspositionen integriert worden.